

# **Satzung des andersARTick e.V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.02.2022 in Barth.**

**Geänderte Fassung vom 01.06.2023**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Registriernummer VR 10452 am 21.07.2022.**

## **Präambel**

**Die Arbeit des andersARTick e.V. basiert auf den Grundlagen christlicher Werte. In der Bibel sind alle Maßstäbe für ein menschenwürdiges Miteinander bestens beschrieben. Die darin empfohlenen Verhaltensweisen dienen dem optimalen Miteinander aller Generationen. Sie ist überkonfessionell, unparteilich und weltweit gültig. Wer nach biblischen Maßstäben lebt, handelt liebevoll und begegnet dem anderen mit der nötigen Achtung, unabhängig von Herkunft, Rasse, Religionszugehörigkeit oder Geschlecht.**

**In diesem Sinne gibt sich andersARTick e.V. folgende Satzung:**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " andersARTick e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 18356 Barth und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Stralsund VR 10452) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, das Generationen-übergreifende Miteinander und durch die Vermittlung christlicher Werte menschen-würdiges Leben in allen Lebenssituationen zu fördern. Zweck des Vereins ist daher die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Behindertenhilfe, Kultur, Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO .
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - Gründung & Betreuung von mindestens einer Begegnungsstätte
  - Gründung und Betreuung von mindestens einer Wohngemeinschaft zur Förderung der Inklusion
  - Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung
  - Organisation & Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinsziel dienen
  - Aufbau eines Netzwerkes der Hilfe zur Selbsthilfe bzw. gegenseitiger Hilfe
  - Vermittlung von christlichen Werten z.B. durch Andachten, Bibelstunden, Gottesdienste u.a.
  - Information der Öffentlichkeit z.B. durch eine Vereinszeitung

- praktische und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit gleichgesinnter oder ähnlicher Zielsetzung
  - durch die Veranstaltung von Seminaren und Studienfahrten
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die aktive Mitgliedschaft (stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen) wird erworben durch einen formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag und anschließender Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die passive Mitgliedschaft (Fördermitglieder, nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen) erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag und anschließender Aufnahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die schriftliche Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende abgegeben werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 12 Monate) gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsbeiträge in festgelegter Höhe fristgerecht zu zahlen. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und den Zeitpunkt der jährlich zu zahlenden Beiträge fest. Alles weitere kann eine Beitragsordnung regeln.

2. Adressänderung der Mitglieder sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Mitglieder werden bei der Nutzung von Vereinsräumlichkeiten bevorzugt
4. Mitglieder werden bei der Vergabe von Teilnehmerplätzen im Fall von begrenzten Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen bevorzugt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - bei Bedarf Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern (siehe § 4 Abs. 1 und 5)
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie sollte einmal im Jahr tagen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und abzustimmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Online-Mitgliederversammlung**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seines Vertreters (2. Vorsitzender).
3. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung einzeln und für

- konkrete Rechtsgeschäfte von den Regelungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist zu wahren. Entsprechende Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
  8. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
    - Vertretung des Vereins
    - Einberufung der Mitgliederversammlung
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
    - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
  9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Zusätzlich kann dem Vorstand ein Aufwendungsersatz (z.B. Post- und Telekommunikationskosten, Reisekosten sowie Kosten für Büromaterial) gezahlt werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r muss nicht Vereinsmitglied sein; er/sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der/ die Kassenprüfer/in erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen (ebenso Zweckänderungen) und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Anteilen an die Christliche Jugendpflege e.V., Hundesegen 2 in 27432 Basdahl und die Stiftung der Brüdergemeinden, Neustraße 18, 35685 Dillenburg und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorsitzende:

Birgit Bötiefür

stellvertretender Vorsitzender: Godwin Bötöfür

Kassenwartin: Ramona Buchin